

Vereinbarung über die Beschäftigung von Familienangehörigen in derselben Hochschuleinrichtung

Zwischen der Tierärztlichen Hochschule Hannover,
vertreten durch den Rektor,
und dem Personalrat der Tierärztlichen Hochschule Hannover

wird gem. § 78 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes folgende
Dienstvereinbarung geschlossen:

1. Es besteht Einvernehmen, dass die Beschäftigung von Familienangehörigen (siehe § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz) in der gleichen Hochschuleinrichtung Bedenken begegnet, weil jeder Anschein einer parteiischen Amtsführung und einer Versorgung von Angehörigen vermieden werden muss. Eine Beschäftigung von Familienangehörigen in der gleichen Hochschuleinrichtung soll daher grundsätzlich unterbleiben. Es müssen außergewöhnliche Gründe vorliegen, die hiervon eine Ausnahme rechtfertigen können. Das Vorliegen dieser Gründe muss schriftlich dargelegt werden.
2. Die Beschäftigung von Familienangehörigen ist in aller Regel ausgeschlossen, wenn es zwischen den Familienangehörigen zu einem Unterstellungsverhältnis kommen würde.

Außergewöhnliche Gründe, die hiervon eine Ausnahme rechtfertigen würden, können nur vorliegen, wenn an der Einstellung von Familienangehörigen wegen deren speziellen **wiss. Qualifikation** ein besonderes dienstliches Interesse besteht. In solchen Fällen ist eine Mitbestimmung des Personalrates nach § 65 Abs. 3 Nr. 1 NPersVG bei Einstellungen nicht gegeben.

3. Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
4. Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hannover, 15. 03. 2001

21. 03. 2001

Der Rektor der Tierärztlichen
Hochschule Hannover

Für den Personalrat der Tierärztlichen
Hochschule Hannover



Prof. Dr. V. Moennig



Fischer, Georg - Vorsitzender